

7. Sind die von einem Testamentvollstrecker eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und die Kosten des wegen einer solchen Verbindlichkeit gegen den Nachlassverwalter geführten Prozesses Masseschulden?<sup>1</sup>  
R.D. § 224 Ziff. 5.

I. Zivilsenat. Urt. v. 21. Januar 1905 i. S. Nachlaß D. Konkursverw. (Wett.) w. F. (Kl.). Rep. I. 412/04.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Januar 1902 hatte die Klägerin mit dem Generalagenten D. einen Vertrag geschlossen, nach welchem sie die Bauholzlieferung für die von D. für das Jahr 1902 geplanten Bauten übernahm, und der Preis zu  $\frac{2}{3}$  in bar, zu  $\frac{1}{3}$  in einer zweiten Hypothek auf ein bereits fertig gestelltes und bezogenes Grundstück berichtigt werden sollte.

Bevor die Holzlieferung beendet war, starb D. Die Klägerin ersuchte nunmehr den Testamentvollstrecker, den Kaufmann S., die verabredete Hypothek eintragen zu lassen, einigte sich dann aber mit diesem dahin, daß letzterer hinsichtlich der Restlieferung von Bauholz eine Schadensersatzforderung der Klägerin in Höhe von 500 *M.* anerkannte, Klägerin von der Hypothekbestellung absah und dafür Wechsel erhalten sollte. Es fand eine Abrechnung zwischen beiden statt, und S. erkannte eine Forderung der Klägerin in Höhe von 4973,10 *M.* durch von ihm in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker ausgestellte Wechselakzente an.

Nach mehrfacher Prolongation und Abzahlung verblieb ein Akzept vom 9. September 1903 über 2000 *M.*, auf Grund dessen die Klägerin gegen den Beklagten als Nachlassverwalter, zu welchem er inzwischen bestellt worden war, ein landgerichtliches Versäumnisurteil vom 5. Januar 1904 erwirkte, durch das der Beklagte zur Zahlung von 2000 *M.* nebst Zinsen zu 6 Prozent seit 11. September 1903 und 16,40 *M.* Wechselunkosten und in die Prozeßkosten verurteilt wurde.

Es wurde sodann über den Nachlaß des D. das Konkurs-

<sup>1</sup> Bgl. Jaeger, Kommentar zur R.D. 2. Aufl. Anm. 21 zu § 6, Anm. 9 zu § 324; Petersen u. Kleinfeller, R.D. 4. Aufl. Dem. II 4 zu § 59; v. Sarwey-Bossert, R.D. 4. Aufl. Dem. 2<sup>a</sup> zu § 59. D. E.

verfahren eröffnet, und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Die gegen ihn in dieser Eigenschaft erhobene Klage ging darauf, ihn zu verurteilen, anzuerkennen, daß die von der Klägerin gegen den Beklagten als Nachlaßverwalter durch das erwähnte Urteil erstrittene Forderung von 2016,40 *M* nebst Zinsen und von 106,88 *M* Kosten des Vorprozesses Masseschuld sei.

Der Beklagte verlangte die Abweisung der Klage, weil nur Konkursforderungen vorlägen.

Vom Landgericht wurde der Klage gemäß erkannt, und vom Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Im Falle eines Nachlaßkonkurses sind nach § 224 Ziff. 5 R.D. Masseschulden auch die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlaßpfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften. Dieser Gesetzesvorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß bei Geschäften, die im Interesse der Nachlaßgläubiger vorgenommen werden, die aus ihnen Berechtigten nicht auf die Konkursdividende verwiesen werden dürfen.

Hier handelt es sich um eine vom D.'schen Testamentsvollstrecker eingegangene Wechselverbindlichkeit und um die Kosten eines wegen dieser Verbindlichkeit gegen den Nachlaßverwalter geführten Prozesses.

Von der Wechselverbindlichkeit steht fest, daß sie aus einem Akzept des Testamentsvollstreckers herrührt, das neben anderen Akzepten für eine in Höhe von 4978,10 *M* anerkannte Forderung der Klägerin an den Erblasser gegeben worden ist.

Von Wechseln, die ein Konkursverwalter für eine Konkursforderung ausstellt, indossiert oder akzeptiert, ist behauptet worden (Wolff, Konkursordnung S. 227), daß sie für den ersten Wechselnehmer eine Masseforderung nicht begründeten. Wäre das zutreffend, so müßte das nämliche gelten von Wechseln, die ein Testamentsvollstrecker für eine von ihm anerkannte Forderung an den Erblasser gibt. Seine Ansicht kann aber nicht für richtig erachtet werden, da sie mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch steht. Eine Ausnahme hinsichtlich der „Rechtsgeschäfte“ wird im Gesetze nicht gemacht, und die Ausstellung, Indossierung oder Akzeptierung eines Wechsels ist eben ein Rechtsgeschäft. Zu beachten ist nur, daß, wie

die Befugnis des Liquidators eines Vereins zur Eingehung neuer Rechtsgeschäfte durch den in § 49 H.G.B., die gleiche Befugnis des Liquidators einer offenen Handelsgesellschaft durch den in § 149 H.G.B. bezeichneten Zweck begrenzt wird, so auch die Berechtigung des Konkursverwalters zur Eingehung von Verbindlichkeiten für die Konkursmasse und die Berechtigung des Testamentsvollstreckers und des Nachlasspflegers zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß kausal beschränkt ist. Für den Testamentsvollstrecker ergibt sich diese Beschränkung aus § 2206 H.G.B., wonach er nur insoweit berechtigt ist, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, als die ordnungsmäßige Verwaltung des Nachlasses dies erfordert. Im gegenwärtigen Prozeß sind indes Zweifel in dieser Richtung nicht erhoben worden, und wären sie erhoben worden, so hätte ihnen mit Erfolg das gegen den Nachlassverwalter ergangene und rechtskräftig gewordene Urteil vom 5. Januar 1904 entgegen gehalten werden können.

Hiernach ist unbedenklich hinsichtlich des Klägers durch das eben erwähnte Urteil zuerkannten Anspruchs selbst die Entscheidung des Berufungsgerichts aufrecht zu erhalten. Zu dem gleichen Ergebnis muß man aber auch gelangen in betreff der Kosten des Vorprozesses. Daß die dem Konkursverwalter auferlegten Kosten eines von ihm oder gegen ihn geführten Prozesses eine Masseschuld bilden, ist unzweifelhaft, da nach § 59 Ziff. 1 R.D. Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen, Masseschulden sind. Die Bestimmung des § 224 Ziff. 5 R.D. beschränkt sich darauf, die Verbindlichkeiten aus den von einem Nachlasspfleger oder einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften für Masseschulden zu erklären; sie rechtfertigt aber dennoch das Klagebegehren auch bezüglich der erwähnten Kosten. Wird wegen einer vom Testamentsvollstrecker durch Rechtsgeschäft übernommenen Verbindlichkeit gegen ihn oder gegen den Nachlasspfleger ein Prozeß geführt, und legt das ergehende Urteil jenem oder diesem die Kosten des Rechtsstreites auf, so ist die Verbindlichkeit zur Kostenersatzung eine mittelbar aus dem Rechtsgeschäfte des Testamentsvollstreckers entstandene, und deshalb gehört sie zu den Verbindlichkeiten „aus den von einem Testamentsvollstrecker vorgenommenen Rechtsgeschäften“ im Sinne des § 224 Ziff. 5 R.D.“ . . .